B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 - Neufassung -: York-Ring/Koburger Weg

Der Bebauungsplan Nr. 121 - Neufassung - wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich York-Ring/Koburger Weg aufgestellt und am 03. 09. 1976 rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 - Neufassung - spricht drei Bereiche an:

1. Bereich: Grundstück Gasselstiege 65

   Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 121 verläuft die öffentliche Verkehrsfläche der Gasselstiege an der nordöstlichen Gebäudeecke des Gebäudes Gasselstiege 65 vorbei. Bei der Aufstellung der Ausbaupläne wurde festgestellt, daß das Gebäude einen Dachüberstand von 1,2 m aufweist. Dieser Dachüberstand ragt in gesamter Breite im Bereich der nordöstlichen Gebäudeecke in die öffentliche Verkehrsfläche. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 - Neufassung - soll eine Überbauung der öffentlichen Verkehrsfläche vermieden werden, indem eine Umprofilierung und eine Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche (Verzicht auf den Längsparkstreifen) im Bereich des Gebäudes Gasselstiege 65 stattfindet.

2. Bereich: Grundstück Gasselstiege 64

   Durch die Umprofilierung der unter Punkt 1 aufgeführten Maßnahme ist es erforderlich, die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Einmündung des Rigaweges in die Gasselstiege zu Lasten des Grundstücks Gasselstiege 64 geringfügig aufzuweiten.

3. Bereich: Grundstück Koburger Weg 11 und 12

   Die im Bebauungsplan Nr. 121 - Neufassung - vorgesehene Erweiterung des Koburger Weges erfordert den Abbruch der Gebäude Koburger Weg 11 und 12.

   Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann ein Abbruch der o. a. Gebäude vermieden werden. Die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der o. a. Grundstücke wird auf eine Breite von 7,75 m reduziert ausgewiesen, so daß die Gebäude Koburger Weg 11 und 12 einen Abstand von 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 - Neufassung - wie in violetter und oranger Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 - Neufassung - entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 19. 09. 1979 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 - Neufassung - der Stadt Münster.

Münster, den 2. Oktober 1979

DER RAT DER STADT

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister